



Die Informationsmanager

DIREKTION UNTERNEHMEN

LEISTUNGS- UND STRUKTURERHEBUNG Dienstleistungen (einschl. Handel) Erläuterungen

Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Gugglgasse 13, DVR: 0000043
Tel.: +43 (1) 711 28-7272, Fax: +43 (1) 711 28-7775 Dw

Allgemeine Hinweise

Sinn und Zweck der Erhebung

Die Leistungs- und Strukturstatistik erlaubt Aussagen über die Struktur, Tätigkeit, Beschäftigung, Investitionstätigkeit und Leistung der Unternehmen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gliederung nach Wirtschaftsbereichen entsprechend der ÖNACE 2008. Die Unternehmen können somit ihre eigene Erlös- und Aufwandstruktur mit der durchschnittlichen Struktur ihres Wirtschaftszweiges vergleichen. Die Daten dienen auch als Grundlage für die Berechnung des Bruttoinlandsproduktes, des Wirtschaftswachstums, der regionalen Wirtschaftsleistung sowie für Wirtschaftsprognosen. Die Hauptergebnisse der Leistungs- und Strukturhebung 2018 werden den Unternehmen kostenlos auf der Homepage von Statistik Austria unter www.statistik.at ➔ Statistiken ab Juli 2020 zur Verfügung stehen.

Informationen zur Auskunftserteilung

Wir ersuchen Sie, die Auskunftspflicht gemäß den Bestimmungen des §9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014 und des §8 der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 428/2003 idGF zu beachten. Bitte übermitteln Sie uns den ausgefüllten Fragebogen bis 30. September 2019. Kann die Beantwortung einer Frage aufgrund der vorhandenen Aufzeichnungen nicht erfolgen, so wäre eine möglichst praxisnahe Schätzung wünschenswert. Trifft eine bestimmte Frage für Ihr Unternehmen nicht zu, so ist das Feld leer zu lassen oder ein Leerstrich (–) einzusetzen. Allfällige Anmerkungen oder Zusatzinformationen können in das dafür vorgesehene Feld auf Seite 2 des Fragebogens eingetragen werden.

Statistik Austria ist auf die Meldung jedes einzelnen Unternehmens angewiesen, um Ergebnisse von guter Qualität und hoher Aussagekraft zu erhalten. Wer der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt den Strafbestimmungen gemäß §66 Bundesstatistikgesetz 2000. Für die mit diesem Formular gemeldeten Daten gelten die **Geheimhaltungsbestimmungen** gemäß §17 Bundesstatistikgesetz 2000, idGF.

Anfragen und Auskünfte

Im eigenen Interesse und zur Erleichterung von Rückfragen werden Sie gebeten, von den ausgefüllten Erhebungsunterlagen Kopien anzufertigen oder im Falle der elektronischen Übermittlung die Daten zu speichern bzw. auszudrucken.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jederzeit gerne bereit, Auskünfte über alle mit der vorliegenden Erhebung

in Zusammenhang stehenden Fragen (fachliche Auskünfte, etc.) zu erteilen:

Informationshotline: +43 (1) 711 28-7272

Fax: +43 (1) 711 28-7775

e-mail: LSE@statistik.gv.at

Bei technischen Fragen steht Ihnen ein HelpDesk unter helpdesk@statistik.gv.at oder Tel.: +43 (1) 71128-8009 zur Verfügung.

Erhebungsbereich

Für Unternehmen, die schwerpunktmäßig folgenden Abschnitten bzw. Abteilungen der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE 2008) zuzuordnen sind, ist der **Unternehmensbogen – Dienstleistungen (einschl. Handel)** – auszufüllen:

- G Handel
- H Verkehr
- I Beherbergung und Gastronomie
- J Information und Kommunikation
- 66 Sonst. Finanz-/Versicherungsleistungen
- L Grundstücks- und Wohnungswesen
- M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen
- N Sonstige wirtschaftl. Dienstleistungen
- 95 Reparatur v. Gebrauchsgütern

Die Zuordnung zu den einzelnen Wirtschaftsbereichen erfolgt gemäß den Klassifikationsmitteilungen, welche die Unternehmen erhalten. Nähere Informationen zur ÖNACE finden Sie auch auf der Homepage von Statistik Austria unter www.statistik.at ➔ Klassifikationen.

Umfasst ein Unternehmen gemäß dem von Statistik Austria geführten statistischen Unternehmensregister mehrere Betriebe und/oder Arbeitsstätten (Filialen), sind auch entsprechende Fragen für die einzelnen Betriebe bzw. Arbeitsstätten zu beantworten.

Verfügt Ihr Unternehmen – je nach Unternehmensstruktur – über weitere Betriebe bzw. Arbeitsstätten, die nicht im Unternehmensregister erfasst sind, ersucht Statistik Austria – zur Aktualisierung des Registers und aus Gründen der Vollständigkeit – auch für diese Einheiten die Daten bekannt zu geben bzw. die im Jahre 2018 geschlossenen Betriebe bzw. Arbeitsstätten entsprechend zu kennzeichnen, um sich etwaige Rückfragen zu ersparen.

Ausländische Niederlassungen der Meldeeinheit, die auf Dauer eingerichtet sind und für welche ein eigener Rechnungsabschluss (oder vergleichbare Dokumentation) verfügbar ist, sind aus der Meldung auszuklammern.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind das Unternehmen, der Betrieb und die Arbeitsstätte.

- Das **Unternehmen** entspricht einer rechtlichen Einheit, welche eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus.
- Der **Betrieb**, als fachliche Einheit, fasst innerhalb eines Unternehmens sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Tätigkeit auf der Ebene der (vierstelligen) Klasse der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten –

ÖNACE 2008“ beitragen. Es handelt sich um eine Einheit, die einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen des Unternehmens entspricht. Das Unternehmen muss über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jeden Betrieb zumindest den Wert der Produktion und der Vorleistungen, die Personalkosten und den Betriebsüberschuss sowie Beschäftigung und Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen.

- Die **Arbeitsstätte** (örtliche Einheit) ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegener Teil eines Unternehmens (z.B. Verkaufsladen, Zweigstelle, Büro, Lager, Werkstätte). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Weitere wichtige Hinweise

Detaillierte Informationen sowie den Zugang zu den **kostenlosen elektronischen Meldemedien** finden Sie unter: www.netquest.at ➔ Leistungs- und Strukturhebung.

Neben **detaillierten Erläuterungen**, einer Auflistung der **Rechtsgrundlagen** sowie Grundsätzen zu den **Geheimhaltungsbestimmungen** gemäß Bundesstatistikgesetz 2000, finden Sie dort auch einen Überblick über die **Veröffentlichungen** und nicht zuletzt grundlegende Informationen zur **Auskunftspflicht**:

Das Erhebungskonzept der Leistungs- und Strukturhebung sieht nämlich Primärerhebungen ausschließlich bei Unternehmen vor, welche gesetzlich vordefinierte Umsatz- bzw. Beschäftigtenschwellen überschreiten. Eine detaillierte branchenspezifische Aufgliederung der Meldeschwellen finden sie unter:

www.netquest.at ➔ Leistungs- und Strukturhebung ➔ Auskunftspflicht.

Besondere Erläuterungen zum Unternehmensbogen

Bitte beachten Sie die Änderungen des Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014, BGBl. I 2015/22). Die Angaben sind entsprechend den Zuordnungen zu treffen.

Tätigkeiten des Unternehmens

Wir ersuchen Sie, uns eine möglichst genaue Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens mit Angabe aller Nebentätigkeiten zu geben. Ihre Tätigkeitsangabe ermöglicht uns, die Zuordnung Ihres Unternehmens zur statistischen Systematik der Wirtschaftszweige – **ÖNACE** – zu überprüfen. Aufgrund dieser Zuordnung können u.a. international harmonisierte statistische Daten über Wirtschaftszweige erstellt werden.

Berichtszeitraum

Alle Angaben beziehen sich auf das Berichtsjahr 2018. War das Unternehmen im Jahre 2018 nicht volle 12 Monate, sondern nur eine kürzere Periode wirtschaftlich tätig (Rumpfwirtschaftsjahr), dann ist nur für diesen Zeitraum zu berichten. Beziehen sich die buchhalterischen Aufzeichnungen des Unternehmens nicht auf das Kalender- sondern auf ein davon abweichendes Wirtschaftsjahr, so ist das letzte vor dem 31. Dezember 2018 abgeschlossene Wirtschaftsjahr heranzuziehen (wie z.B. 1.4.2017 - 31.3.2018).

B Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Die Anzahl der Beschäftigten ist als **jährlicher Durchschnittswert** zu berechnen. Falls der Wert aus den Unternehmensaufzeichnungen nicht bekannt ist, sind die Beschäftigten zu den Monatsenden zu summieren und durch 12 zu dividieren und auf einen ganzzahligen Wert zu runden.

den. Diese Berechnungsmethode gilt auch für Saisonunternehmen.

B1 Selbständig Beschäftigte

Selbständig Beschäftigte sind **tätige (Mit)Inhaberinnen und Inhaber** – auch **Pächter** – und besitzen das ganze bzw. Teile des Unternehmens und üben eine für das Unternehmen relevante Tätigkeit aus, indem sie dieses wirtschaftlich und organisatorisch leiten.

Nicht einzubeziehen sind daher z.B. Kommanditisten oder Aktionäre, die nur ihre Anteile halten; sehr wohl aber wesentlich mitarbeitende Beteiligte von Kapitalgesellschaften (geschäftsführende Gesellschafter), die vom Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus selbständiger Arbeit angesehen werden.

Mithelfende Familienangehörige gehören zur Familie des Inhabers und arbeiten im Unternehmen regelmäßig mit. Diese Personen beziehen weder einen Lohn/Gehalt, noch sind sie als unselbständig Beschäftigte sozialversichert.

B2 Unselbständig Beschäftigte

Unselbständig Beschäftigte sind **Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge**, welche in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zum Unternehmen gestanden sind und von diesem Lohn oder Gehalt (bzw. Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall) bezogen haben.

Einzubeziehen sind z.B. auch:

- Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter (dazu zählen auch Altersteilzeit und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Gleitpension für die gesamte Dauer der Altersteilzeit bzw. Gleitpension)
- geringfügig Beschäftigte
- Saison- und Aushilfskräfte; Personen, die Ferialpraxis absolvieren
- Vorstände
- im Urlaub bzw. Krankenstand befindliche Personen
- Personal auf Bau- und Montagestellen
- vorübergehend im Ausland Tätige (solange die Bezugsauszahlung vom Unternehmen erfolgt)

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- zum Grundwehr- bzw. Zivildienst Einberufene
- Personen in Karenz
- Wochengeldbezieherinnen, langfristig Erkrankte (sofern nicht vom Unternehmen weiter bezahlt)
- unternehmensfremde Arbeitskräfte, wie z.B. Leasing- oder Leihpersonal, selbständige Vertreter, Personen mit Werkverträgen (siehe Punkt A11)
- freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (siehe Punkt A11)
- Aufsichtsräte

Darunter: Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind unselbständig Beschäftigte, deren normale Arbeitszeit kürzer als die reguläre (kollektivvertraglich festgelegte volle Normalarbeitszeit) ist. Darunter fallen alle Formen der Teilzeitarbeit (wie z.B. Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an einem, zwei oder drei Tagen in der Woche usw.) sowie **geringfügig Beschäftigte**. Jeder Teilzeitbeschäftigte zählt als ein Beschäftigter.

B3 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollezeiteinheiten (Vollzeitäquivalente)

In dieser Position ist die Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger – umgerechnet in Vollezeiteinheiten – zu erfassen. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten (inkl. geringfügig Beschäftigte) ist dabei unter Zugrundelegung der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten im Unternehmen auf Vollzeitäquivalente umzurechnen. Dazu zählen alle jene Personen, deren Arbeitszeit weniger Arbeitsstunden als ein regulärer Arbeitstag oder weniger Arbeitstage als eine reguläre Arbeitswoche umfasst. Die Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalente kann auf der Grundlage des im Unternehmen am häufigsten angewendeten Vollzeitmodells vorgenommen werden. Bei der Umrechnung ist von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, -tage, -wochen oder -monate auszugehen. Sollten genaue Aufzeichnungen im Unternehmen nicht bestehen, so ist diese Zahl – ausgehend von der kollektivvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit – praxisgerecht zu schätzen. Die Angabe hat ganzjährig – ohne Kommastellen – zu erfolgen.

Beispiel:

	Anzahl	Faktor	VZE
Vollzeit	5	1	5
Teilzeit 1/2	3	0,5	1,5
Teilzeit 3/4	1	0,75	0,75
Geringfügig Beschäftigte	2	0,25	0,5
Summe	11		7,75

Somit wären im Fragebogen **11 unselbständig Beschäftigte** (Punkt B2) und **8 Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollezeiteinheiten** (Punkt B3) einzutragen. Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollezeiteinheiten ist als jähr-

licher Durchschnittswert zu berechnen. Im Falle von monatlichen Aufzeichnungen ist das Vollzeitäquivalent für jedes Monat des Berichtszeitraumes zu berechnen und anschließend durch 12 zu dividieren und auf ganzzahlige Werte zu runden. Zeitweilig Vollzeitbeschäftigte oder Personen, die wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend keine volle Arbeitszeit erreichen, sind grundsätzlich zu den Vollzeitbeschäftigten zu zählen.

P Betriebliche Altersvorsorge

Bitte geben Sie bekannt, ob im Unternehmen durch die Bildung von Pensionsrückstellungen und der Veranlagung derselben für die Beschäftigten unmittelbar **direkte Leistungszusagen** im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge erwachsen. Darunter sind ausschließlich Pensionsrückstellungen zu verstehen, aus denen Betriebspensionen (ohne Zwischenschaltung einer rechtlich selbständigen Pensionskasse) an ehemalige beschäftigte Personen und ihre Hinterbliebenen im Rahmen der 2. Säule der betrieblichen Altersvorsorge entstehen.

Nicht einzubeziehen sind hier Systeme in Form von Beiträgen an (autonome, rechtlich selbständige) Pensionskassen, betriebliche Kollektivversicherungen oder Lebensversicherungen, die zugunsten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und deren Hinterbliebenen abgeschlossen werden.

E Umsatzerlöse und Erträge

Umsatzerlöse (Punkt E1 bis E10)

Die Umsatzerlöse (Einnahmen) beinhalten die Summe der im Unternehmen während des Berichtszeitraumes in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer), die dem Verkauf und/oder der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren bzw. gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen, nach Abzug der Erlösschmälerungen (Skonti, Kundenrabatte, sonstige Preisnachlässe), entsprechen – unabhängig vom Zahlungseingang (maßgeblich ist der Verkaufsabschluss bzw. die Auslieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung). Ausgenommen hiervon sind Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bei denen der Zeitpunkt des Zahlungseinganges maßgeblich ist.

In die Umsatzerlöse (Einnahmen) **eingeschlossen sind alle Steuern** (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) und **Abgaben**, die auf den vom Unternehmen in Rechnung gestellten Waren und Dienstleistungen liegen (z.B. NoVA, Mineralöl-, Tabaksteuer oder Fremdenverkehrsabgabe – siehe hierzu insbesondere auch Punkt A20 – Gütersteuern) sowie alle anderen Aufwendungen (Transport, Porto, Verpackung usw.), die den Kunden berechnet werden, selbst wenn diese getrennt in Rechnung gestellt werden. **Nicht einzubeziehen** ist der Wert der zurückerstatteten Verpackung. Der Bewertung sind die buchhalterischen Aufzeichnungen zugrunde zu legen. **Eigenverbrauch** ist wie Verkauf zu behandeln.

Bezüglich **Umsätze (Erträge)** des Unternehmens, die je nach Branche und Absatzprogramm in der Gewinn- und Verlustrechnung entweder unter „Umsatzerlöse“ oder unter „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen werden (wie z.B. Miet-, Patent-, Lizenznahmen, etc. – siehe Erläuterungen zu Punkt E9 und E18).

E1 Erlöse aus Großhandel

Großhandel liegt vor, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit vorwiegend im Wiederverkauf von Waren im eigenen Namen an Einzelhändler, an andere Großhändler, an gewerbliche, industrielle, institutionelle oder berufliche Nutzer besteht.

E2 Erlöse aus Einzelhandel

Einzelhandel liegt vor, wenn die Haupttätigkeit darin besteht, Waren auf eigene Rechnung vorwiegend an private Haushalte zu verkaufen. Der Einzelhandel findet zum größten Teil in für jeden zugänglichen Verkaufsräumen statt. Daneben gibt es jedoch auch andere Einzelhandelsformen, wie z.B. Versandhandel, Onlinehandel oder Verkauf ab Lager.

Handelswaren (Punkt E1 und E2)

Handelswaren sind vor allem dadurch charakterisiert, dass sie nicht wesentlich verändert, sondern lediglich der handelsüblichen Manipulation unterzogen werden, wie z.B. Sortieren, Trennen, Zusammenstellen und Verpacken. Dazu zählen auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren, wie z.B. Anlieferung und Installation elektrischer Geräte durch den Einzelhändler.

Bei den Umsatzerlösen aus Groß- und Einzelhandel ist der Wert sämtlicher verkaufter Waren eines Unternehmens während des Berichtsjahres, gegliedert nach Groß- und Einzelhandel, einzutragen. Der zugehörige Handelswareneinkauf ist unter Bezug von Handelswaren (Punkt A6) anzugeben. **Nicht einzubeziehen ist** der Wert der Waren, die an Dritte auf Provisionsbasis verkauft werden (siehe Punkt E3) sowie Erlöse aus durchgeführten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungsarbeiten (wenn diese gesondert verrechnet werden – siehe Punkt E4).

E3 Erlöse aus Vermittlungstätigkeiten (Provisionen)

Bei Verkäufen, die auf Vermittlungs- oder Kommissionsbasis durchgeführt werden, ist nicht der gesamte Verkaufserlös, sondern nur die aus dieser Tätigkeit bezogene Provision anzugeben.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Provisionen aus Handelsvermittlung und Kommission
- Provisionen aus der Vermittlung von Arbeitskräften
- Provisionen der Trafiken (z.B. aus dem Verkauf von Brieflosen, Lotto-Toto)
- Provisionen für Versicherungs- und Immobilienvermittlung, Reisebüros, etc.

Nicht einzubeziehen sind:

- Handelswarenerlöse (Kauf und Verkauf auf eigene Rechnung – siehe Punkt E1 und E2)

E4 Erlöse aus durchgeführten Reparaturen, Montagen- und Instandhaltungsarbeiten

Erlöse, die aus durchgeführten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungen getrennt in Rechnung gestellt wurden. Dabei ist nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch das eingesetzte Material (siehe Punkt A9) zu erfassen.

Einzubeziehen sind Erlöse aus der Instandhaltung und Reparatur von:

- Kraftwagen und -rädern (inkl. Karosseriereparaturen, Autospenglereien, Reifendienste, Autowaschanlagen)
- Gebrauchsgütern (z.B. Reparaturen von Schuhen, Möbeln und Einrichtungsgegenständen, elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik, Uhren und Schmuck, Fahrrädern, Schlüsseldienste, Änderungsschneidereien, usw.)
- Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten sowie Telekommunikationsgeräten

Nicht einzubeziehen sind:

- Reparaturen industrieller Erzeugnisse und von Büromaschinen wie z.B. Kopiergeräte (siehe Punkt E10)
- Autoabschleppdienste, Pannendienste (siehe Punkt E7)

E5 Erlöse aus Beherbergung

Übernachtungserlöse der Hotels, Kurhotels, Motels, Gasthöfe, Pensionen, Schutzhütten, Campingplätze, Jugendherbergen, Appartements, Erholungsheime, Ferienhäuser, etc.

Nicht einzubeziehen sind:

- Erlöse aus Verabreichung von Speisen und Getränken inkl. Verpflegungsleistungen im Rahmen von z.B. Halbpension (siehe Punkt E6)
- Erlöse aus dem Wellnessbereich z.B. Sauna, Solarium, Massagen etc. (siehe Punkt E9)

E6 Erlöse aus Verkauf und Verabreichung von Speisen und Getränken

Erlöse aus dem Verkauf und der Verabreichung von Speisen und Getränken in der Gastronomie wie z.B. bei Restaurants, Gasthäusern, Buffets und Imbissstuben, Cafehäusern, Eissalons, Bars und Diskotheken, Kantinen, Caterer, etc.

Nicht einzubeziehen sind:

- Handelswarenerlöse (siehe Punkt E1 bzw. E2)

E7 Erlöse aus Verkehr und Lagerei sowie Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Umsatzerlöse aus der Erbringung von Leistungen in den Wirtschaftsbereichen Verkehr und Lagerei sowie Information und Kommunikation inkl. Dienstleistungen der Informationstechnologie.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Straßenverkehr, Eisenbahn-, Linien-, Seilbahn- sowie Sessel- und Schlepliftverkehr; Betrieb von Taxis und Mietwagen, Schifffahrt, Flugverkehr, Transport in Rohrfernleitungen
- Lagerei sowie sonstige Dienstleistungen für den Verkehr, wie Parkhäuser und -garagen, Mautstraßen, Unterstützungs- und Infrastruktureinrichtungen für die Beförderung wie z.B. Bahnhöfe, Flughäfen, Frachtschlag, Logistik- und Speditionsdienstleistungen etc.
- Post-, Kurier- und Expressdienste
- Leistungen des Verlagswesens, d.s. Verlegen von Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, Verzeichnissen sowie das Verlegen von Software und Musik
- Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios
- Hörfunk und Fernsehen sowie Telekommunikation; Internet Provider
- Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie wie z.B. Programmierung, Beratungsleistungen auf diesem Gebiet, Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen
- Informationsdienstleistungen wie z.B. Bereitstellung von Infrastrukturen für Datenverarbeitung, Hosting, Betrieb von Websites, Webportale, Dienstleistungen der Korrespondenz- und Nachrichtenbüros
- Autoabschleppdienste, Pannendienste

Weiterverrechnete Transportleistungen (wie z.B. bei Speditionen) sollen in diesem Punkt mit ihrer Bruttosumme (und nicht mit der Spanne) enthalten sein. Die Aufwendungen für zugekaufte Dienstleistungen sind im Punkt A7 einzutragen.

E8 Erlöse aus Vermietung von Gebäuden und Baulichkeiten

Erlöse für die gewerbliche Überlassung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten und Räumlichkeiten aller Art.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Erlöse aus Vermietung von beweglichen Gütern, Erlös aus **Leasingverträgen** (siehe Punkt E9)
- Erlöse aus der Zimmervermietung im Rahmen des Beherbergungswesens (siehe Punkt E5)
- Erlöse von Parkhäusern und -garagen (siehe Punkt E7)
- Pachten von unbebauten Grundstücken sowie die Vermietung von Privatvermögen

E9 Erlöse aus Erbringung von sonstigen Dienstleistungstätigkeiten

Alle anderen, unter Punkt E1 bis E8, nicht einbezogenen Umsatzerlöse aus (Dienst-) Leistungen (auch aus Nebentätigkeiten).

Einzubeziehen sind z.B.:

- Erlöse des Grundstücks- und Wohnungswesens, der gewerblichen Vermietung beweglicher Sachen (bezüglich der Vermietung unbeweglicher Güter siehe Punkt E8), aus Leasingverträgen (Mobilen, Immobilien, KFZ) sowie aus der Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
- Erlöse aus der Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (wie Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung, Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Forschung und Entwicklung, Werbung und Marktforschung; Dienstleistungen von Ateliers, Fotografen und Übersetzern)
- Erlöse aus dem Bereich des Veterinärwesens
- Erlöse aus Überlassung von Arbeitskräften, Personalberatung; von Wach- und Sicherheitsdiensten sowie Detekteien, der Gebäudebetreuung und aus Reinigungsdiensten etc.
- Erlöse aus Leistungen der Reisebüros und Reiseveranstalter (die nicht auf Provisionsbasis beruhen) sowie aus der Erbringung sonstiger Reservierungsleistungen
- Erlöse von Sekretariats- und Schreibdiensten, Call Center, Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter, Inkassobüros und Auskunftsteilen etc.

Einzubeziehen sind z.B. auch (sofern nicht unter übrige betriebliche Erträge – siehe Punkt E18 – verbucht):

- Geschäftsführungsvergütungen und Kostenersätze für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Tochtergesellschaften sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen

E10 Erlöse aus Waren eigener Erzeugung und aus Bauleistungen

Einzubeziehen sind:

- Erlöse aus Herstellung (Produktion) von zum Verkauf bestimmter Waren
- Erlöse aus Erbringung von Bau- und Baunebenleistungen
- Erlöse aus Nebentätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft
- Erlöse aus durchgeführten Lohnarbeiten
- Reparaturen industrieller Erzeugnisse

Darunter E11: Erlöse aus durchgeführter Lohnarbeit

Anzugeben sind hier nur Erlöse im Rahmen der Sachgütererzeugung und des Bauwesens, wenn das be- oder verarbeitete Material vom Auftraggeber beigestellt wird und der Auftragnehmer nur die Ausführung (Fertigung) des Endproduktes mit seinem Personal (= Lohnarbeit) übernimmt. Die Erlöse aus durchgeführten Lohnarbeiten sind in die „Erlöse

aus Waren eigener Erzeugung und aus Bauleistungen“ einzubeziehen und als Darunter-Position getrennt anzugeben.

E13 Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen

Wert der vom Unternehmen mit seinem eigenen Personal für den Eigenverbrauch erstellten Anlagegüter sowie die selbst durchgeführten Großreparaturen.

E14 Erträge aus Beteiligungen

Erträge aus Beteiligungen wie z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Gewinnanteile an Personengesellschaften oder Gewinnüberrechnungen von Organgesellschaften.

E15 Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen (sofern diese keine Beteiligungen darstellen – siehe Punkt E14) sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Zinsenerträge jeder Art aus Bankguthaben, gewährten Finanzdarlehen, Ausleihungen
- Zinsenerträge aus festverzinslichen Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens, weiterverrechnete Diskonte auf Kundenwechsel und den Kunden berechnete Verzugszinsen
- Erträge aus Dividendenpapieren und Anteilen an anderen Unternehmen, soweit diese nicht als Beteiligungserträge zu erfassen sind

Nicht einzubeziehen sind:

- Lieferantenskontoerträge
- Kursgewinne

E16 Subventionen

Laufende Zahlungen (Förderungen), die der Staat oder Institutionen der EU an gebietsansässige Unternehmen leisten.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Zinszuschüsse, Preisstützungen, Transportkostenausgleiche
- Subventionen für umweltschonende Maßnahmen, Lohn- und Gehaltssubventionen
- laufende Zahlungen zur Deckung der Kosten von Fortbildungsmaßnahmen
- sonstige laufende staatliche oder gemeinschaftliche Zuschüsse
- Forschungsprämien

Nicht einzubeziehen sind:

- Steuernachlässe und Förderungen in Form von einmaligen nicht zurückzahlbaren Zuschüssen (Investitionszuschüsse)
- Energieabgabenvergütung (siehe Punkt A13)

Darunter E17: Gütersubventionen

Gütersubventionen werden pro Einheit einer produzierten oder eingeführten Ware oder Dienstleistung geleistet, wie z.B. Preisstützungen.

E18 Übrige betriebliche Erträge

Jene ordentlichen Erträge, die nicht unmittelbar aus der für das Unternehmen typischen Geschäftstätigkeit resultieren bzw. die branchenspezifisch nicht in die Umsatzerlöse inkludiert sind.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Kantinen- und Kuchenerlöse sowie Erträge aus sonstigen Sozialeinrichtungen
- Erlöse aus der Abgabe von Sachbezügen an Arbeitnehmer
- Nicht als Umsatzerlöse auszuweisende Miet-, Patent- und Lizenzentnahmen (siehe auch Punkt E9)
- Geschäftsführungsvergütungen und Kostenersätze für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Tochtergesellschaften (siehe auch Punkt E9)

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Erträge aus der Auflösung von Rücklagen, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Umbewertungsgewinne
- Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen (siehe Punkt E19)
- Zahlungseingänge aus in früheren Jahren ausgebuchten Forderungen
- Erträge aus Schadensersatzleistungen, soweit sie nicht aus verkauften Erzeugnissen resultieren
- Ausbuchung unbezahlter und verjährter Verbindlichkeiten und Schuldennachlässe
- Bestandsveränderungen
- Skonti- und Rabatterträge, Subventionen
- außerordentliche Erträge

E19 Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen

Auszugehen ist von den realisierten Verkaufspreisen, d.h. abzüglich der dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstandenen Aufwendungen (wie z.B. Honorare oder Provisionen an Sachverständige) und nicht nur vom Überschuss über den Restbuchwert. Bei **Leasingunternehmen** fallen hierunter vor allem auch die Erlöse aus dem Verkauf von Leasinggütern des Anlagevermögens.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen (bezüglich Definition siehe Punkt I10 und I11)
- Erlöse der Bauträger und Wohnbaugenossenschaften aus dem Verkauf von Grundstücken des Umlaufvermögens (siehe Punkt E9)

A Aufwendungen

Bruttolöhne und -gehälter, Bruttoentschädigungen der Lehrlinge (Punkt A1 bis A3)

Bruttolohn- bzw. -gehaltssumme, einschließlich der Bruttoentschädigungen der Lehrlinge, soweit sich diese auf die unselbständig Beschäftigten gemäß Punkt B beziehen. Auszuweisen sind die Gesamtbezüge (nicht der Zahlungsbetrag!), daher einschließlich aller vom Beschäftigten zu entrichtenden und vom Arbeitgeber einbehaltenen Steuern, Sozialbeiträge sowie der sonstigen einbehaltenen Abzüge vom Bruttolohn bzw. -gehalt (Dienstnehmeranteil), ferner einschließlich aller vertraglich vereinbarten laufenden und einmaligen Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen (wie z.B. Sonderzahlungen, Feiertags- und Urlaubsgeldern, Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Provisionen, Prämien, Leistungs- und Gefahrenzulagen, Remunerationen, Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen – stock options, Gewinnbeteiligungen, Abfertigungen, Jubiläumzahlungen, Orts- und Fahrtkostenzuschläge, Anwesenheitsvergütungen, Trinkgelder usw.).

Sachbezüge sind einzubeziehen und mit den hierfür bestehenden Richtsätzen zu bewerten. Die Sachbezüge beinhalten alle Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die unentgeltlich oder verbilligt den einzelnen Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Essensbons, Dienstwohnungen, privat genutzte Dienstautos, Freifahrten

und -flüge für Beschäftigte von Eisenbahn- oder Fluggesellschaften, Erzeugnisse des eigenen Unternehmens u.a.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Gesetzliche Pflichtbeiträge der Arbeitgeber für ihre Beschäftigten (siehe Punkt A4)
- Sozialversicherungsbeiträge von Gewerbetreibenden und freiberuflichen Erwerbstätigen
- echte Aufwandsentschädigungen und Auslagenersätze wie Reisekosten, Kilometergeld, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten (siehe Punkt A16), staatliche Unfallvergütungen und andere durchlaufende Posten
- Aufwand für unternehmensfremde Arbeitskräfte (siehe Punkt A11) sowie für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, soweit sie keinen Lohn oder Gehalt beziehen.
- Zuweisungen zur Abfertigungs-, Jubiläums- und Urlaubsrückstellung
- Zuweisungen zur Pensionsrückstellung (siehe Punkt A5)
- Vergütungen an ehemalige Beschäftigte und deren Angehörige (z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten: siehe Punkt A5), freiwillige Versicherungsprämien zugunsten der Beschäftigten (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung: siehe Punkt A5)

A4 Gesetzliche Pflichtbeiträge des Arbeitgebers

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung (Kranken-, Pensions-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung)
- Zuschlag nach dem Insolvenzentgeltsicherungsfonds (IESG)
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Kommunalsteuer
- Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds einschließlich Zuschlag (DZ, Kammerumlage 2), Dienstgeberabgaben für den U-Bahnbau in Wien
- Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen
- Ausgleichstaxe (Behinderteneinstellungsgesetz)

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Arbeitnehmerbeiträge (siehe Punkt A1 bis A3)
- Sozialversicherungsbeiträge von Gewerbetreibenden und freiberuflich Erwerbstätigen

A5 Sonstige Sozialaufwendungen

Alle zusätzlichen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden kollektivvertraglich oder freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge zugunsten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Beiträge an Pensionskassen, Zuweisungen an Pensionsrückstellungen (Dotierung inner- oder außerbetrieblicher Pensionsfonds)
- Pensionszahlungen an ehemalige beschäftigte Personen und ihre Hinterbliebenen, wenn keine Pensionsrückstellung dotiert wird
- freiwillige Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen) zugunsten aktiver oder ehemaliger beschäftigter Personen oder ihrer Hinterbliebenen
- Sonstige Barzuwendungen an aktive oder ehemalige beschäftigte Personen oder ihre Hinterbliebenen (Krankenunterstützungen, Sterbegelder u.ä.)
- Sonstige freiwillige Sozialaufwendungen wie z.B. Aufwendungen für Betriebsausflüge, Weihnachtsgeschenke, Kosten von Betriebsveranstaltungen etc.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Zuweisungen an Abfertigungsrückstellungen
- Aufwendungen für die Berufsausbildung (mit Ausnahme des Entgelts der Lehrlinge, das in den Bruttolöhnen und -gehältern inkludiert ist: siehe Punkt A3)
- Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen (siehe Punkt A4)
- Kilometergeld (siehe Punkt A16)
- Aufwendungen für Arbeitskleider und betriebseigene Belegschaftseinrichtungen wie Werksbüchereien, Werksküchenverpflegung, Kinderkrippen, Sport- und Erholungseinrichtungen, Ferienheime, Transportaufwendungen zur Beförderung der beschäftigten Personen zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz usw.

Diese durch Sozialeinrichtungen verursachten Aufwendungen für die gesamte Belegschaft sind den entsprechenden Aufwandsarten zuzuordnen.

Vorleistungen (Punkt A6 bis A16)

Bezug von Material und bezogene Herstellungsleistungen sowie übrige betriebliche Aufwendungen. Soweit Aufwendungen verrechnet werden, für welche Vorsteuer in Abzug gebracht wurde, sind diese netto, d.h. ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Der Bewertung ist der tatsächliche Kaufpreis zugrunde zu legen, d.h. abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Rabatte u.ä.) und einschließlich aller Nebenkosten, die auf den zugekauften Waren und Dienstleistungen liegen (z.B. Fracht- und Zollspesen bis zur Übernahme durch das Unternehmen) sowie aller Steuern (Gütersteuern) und Abgaben (ohne USt). Transportkosten bei der Anlieferung mit unternehmenseigenen Transportmitteln sind hier nicht zu berücksichtigen.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Außerordentliche Aufwendungen
- Schadensfälle aller Art
- Forderungsausfälle
- Kursverluste
- Beteiligungsverluste
- Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
- Aufwand für Skonti und Rabatte, Pönale, Delkredere
- Dotierung von Rückstellungen und Rücklagen
- Beiträge an gesetzliche Berufsvertretungen (Kammerumlage)
- Entschädigungen an Aufsichtsräte, Tantiemen
- Sozialaufwendungen (Pflichtbeiträge) für die selbständigen Unternehmensinhaber

A6 Bezug von Handelswaren zum Wiederverkauf

Zu melden ist der **Bezug** und nicht der Handelswareneinsatz! Hierunter fällt u.a. auch der Bezug von Softwareprodukten, die ohne Be- oder Verarbeitung weiterveräußert werden (= Standardsoftware). Der **Bewertung** ist der tatsächliche Kaufpreis zugrunde zu legen.

Nicht einzubeziehen sind:

- Waren, die an Dritte auf Provisionsbasis verkauft werden

A7 Bezug von Dienstleistungen zum Wiederverkauf bzw. weiterverrechnete Dienstleistungen

Aufwendungen für bezogene Leistungen, d.h. alle an Dritte vergebene und anschließend dem Kunden wieder voll in Rechnung gestellte Fremdleistungen. Die zugekauften Leistungen fließen als Herstellungsaufwand in den eigenen Leistungsbereich des Unternehmens ein und werden in den Umsatzerlösen weiterverrechnet.

Einzubeziehen sind z.B.:

- bei Reisebüros und Reiseveranstaltern: Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung bei arrangierten Reisen
- im Güter- und Personenverkehr: z.B. bei Speditionen zugekaufte und dem Kunden weiterverrechnete Transportleistungen
- Leistungen, die freiberuflich Tätige weitervergeben (Unterauftrag) und den dafür bezahlten Betrag den Kunden in Summe **weiterverrechnen**
- bei Bauträgern: Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken des Umlaufvermögens

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Aufwand für Ausgangsfrachten (siehe Punkt A8)
- Aufwand für vergebene Reparaturen und Instandhaltungen (siehe Punkt A10)
- Aufwand für Leihpersonal (siehe Punkt A11)

A8 Aufwand für Ausgangsfrachten

Ausgangsfrachten beinhalten von Dritten bezogene und anschließend dem Kunden der Meldeeinheit weiterverrechnete Transportleistungen, aber **nur**, wenn diese im **Zusammenhang** mit der Versendung von **selbst** produzierten (Erzeugungstätigkeit) bzw. **verkauften** Gütern (Handel) stehen.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Transportaufwendungen für zugekaufte Güter und Materialien (= Teil der Anschaffungskosten)
- Aufwendungen für eigene Transporteinrichtungen
- Aufwendungen der Spediteure für zugekaufte Transportleistungen

A9 Bezug von Material zur Be- und Verarbeitung

Materialbezüge, die in den Leistungsbereich des Unternehmens einfließen.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Roh- und Hilfsstoffe, Einbauteile, zugekaufte Halbfabrikate, Reparaturmaterial
- Bezug von Waren (auch Zutaten), die zum Absatz (Ausshank, Verzehr) im Beherbergungs- bzw. Gaststättenwesen bestimmt sind
- Materialaufwendungen zur Erbringung von (Dienst-) Leistungen
- Materialien für Forschung und Entwicklung
- Materialien, die zur Lohnverarbeitung durch Dritte bestimmt sind (siehe Punkt A12)

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Handelswaren (siehe Punkt A6)
- Bezug von Dienstleistungen (siehe Punkt A7)
- Energieaufwand (siehe Punkt A13)
- Verpackungsmaterial und Betriebsstoffe (wie z.B. Reinigungsmittel, Schmiermittel für Maschinen, Werkskleidung, u.a.: siehe Punkt A16)
- Büromaterial (siehe Punkt A16)

A10 Aufwand für vergebene Reparaturen und Instandhaltungen

Aufwendungen für Reparatur- und Servicedienstleistungen sowie Instandhaltungsarbeiten durch Dritte.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Reparaturen von KFZ und sonstigen Transportmitteln
- Reparaturen von Maschinen und maschinellen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Laufende Instandhaltungen von Gebäuden und Baulichkeiten

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Werterhöhende Erweiterungen und Instandhaltungen (siehe Punkt I3)

A11 Aufwand für unternehmensfremde Arbeitskräfte

Entschädigungen, die für Leistungen unternehmensfremder Personen bezahlt werden, welche nicht als unselbständig Beschäftigte des Unternehmens sozialversichert sind.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Entschädigungen für Leasing- und Leihpersonal, für Personen mit Werkverträgen
- Provisionen an selbständige Vertreterinnen und Vertreter
- Aufwendungen für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, wenn sie nicht in der Lohn- und Gehaltssumme enthalten sind

A12 Aufwand für vergebene Lohnarbeiten

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Be- und Verarbeitung von eigenem Material (siehe Punkt A9) durch Dritte (Materialbearbeitung, Materialveredelung) entstehen. **Keine Lohnarbeit** liegt vor, wenn Dienstleistungen zugekauft werden. Diese sind entweder in Punkt A7 (wenn sie in den Herstellungsaufwand eingehen) bzw. Punkt A16 zu erfassen. Aufwendungen für unternehmensfremde Arbeitskräfte sind im Punkt A11 anzugeben.

A13 Bezug von Brenn- und Treibstoffen

Brenn- und Treibstoffe bzw. Energiebezüge, ohne Verbrauch von in Eigenanlagen des Unternehmens erzeugtem Strom. Die Energieabgabenvergütung ist mit dem Bezug zu saldieren.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Bezug von elektrischer Energie und Fernwärme
- Treibstoffe, wie z.B. Benzin, Diesel
- Brennstoffe, wie z.B. Heizöl, Gasöl, Erdgas, Flüssiggas, Steinkohle, Braunkohle, Koks

A14 Aufwand für Mieten

Mietaufwendungen für die Benützung **unbeweglicher** und **beweglicher** Güter, wie **bebaute** Grundstücke, Baulichkeiten und Räumlichkeiten aller Art, Maschinen, maschinelle Anlagen (einschließlich EDV-Anlagen), Einrichtungen und Transportmittel sowie die Geschäftspachten, wie z.B. die Pacht einer Tankstelle oder eines Lokales.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Energieaufwand (siehe Punkt A13)
- Aufwendungen für Leasing (siehe Punkt A15 und A21)
- Pachten für unbebaute Grundstücke

A15 Aufwand für Operating Leasing

Der Aufwand für das Operating Leasing betrifft die jährlichen **Leasingraten** (Zinsen und Tilgung) des Leasingnehmers für mittels Operating Leasing beschaffte Sachanlagen (Mobilien, Immobilien, KFZ).

Beim Operating Leasing werden (im Gegensatz zum Finanzierungsleasing – siehe Punkt A21) nicht alle mit dem Besitz des Leasingobjektes verbundenen Risiken und Vorteile vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen, womit die **Aktivierung des Wirtschaftsgutes beim Leasinggeber** (= Leasinginstitut) erfolgt.

A16 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Übrige betriebliche Aufwendungen, die in den Punkten A6 bis A15 noch nicht gesondert auszuweisen waren.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts-, Betriebs- und Steuerberatungen, Inkasso- und Mahnbüros, Datenverarbeitungsdienstleistungen, Bewachungs- und Reinigungsfirmen sowie von sonstigen Wirtschaftsdiensten
- Verpackungs- und Büromaterialien
- sonstige Betriebsstoffe (z.B. Reinigungsmittel, Wasser) sofern nicht für den Produktionsprozess verwendet wird
- Arbeitskleidung
- Post- und Telekommunikationsgebühren (Telefon, Telex, Provider usw.)
- Müllabfuhr, Kanalgebühr, Wasser
- Patent- und Lizenzgebühren, Software (soweit diese nicht aktiviert werden – siehe Punkt I10 und I11)
- Werbeaufwand, Inserate, Druckkosten
- Bankspesen und sonstige Spesen des Geldverkehrs (ohne Fremdkapitalzinsen: siehe Punkt A17)
- Versicherungsprämien
- Diäten, Reisekosten, Kilometergeld
- Geschäftsführervergütungen
- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Fachliteratur
- Aufwendungen für Lagerung
- Gebühren **auf Rechnung Dritter** (z.B. öffentliche Gebühren), wenn diese in den Umsatzerlösen weiterverrechnet werden, wie z.B. bei Rechtsanwaltskanzleien
- Beiträge an freiwillige Berufsvertretungen (nicht jedoch gesetzliche!)
- Andere Aufwendungen für sonst nicht genannte Lieferungen und Leistungen von Dritten
- Road Pricing/Mautgebühren
- Kauf von Emissionszertifikaten, Sanktionszahlungen gemäß §28 EZG

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- bezogene Leistungen, die materialähnlichen Charakter haben und als Herstellungsaufwand in den Leistungsbe- reich des Unternehmens einfließen (siehe Punkt A7)
- Instandhaltungen durch Dritte (siehe Punkt A10)
- Energiebezug (siehe Punkt A13)
- Mietaufwand (siehe Punkt A14)
- Steuern und andere öffentliche Gebühren und Abgaben (siehe Punkt A19)
- Kammerumlage (Kammerabgabe)

A17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Alle Zinsaufwendungen für Fremdkapital wie z.B. Bankkredite, Darlehen, Hypotheken oder Lieferantenkredite. Ebenfalls einzubeziehen sind Zuzählungs- und Bereitstellungsprovisionen.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Bankspesen (siehe Punkt A16)
- Lieferantenskontoaufwendungen

A18 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen, inkl. der Abschreibungen auf die Leasinggüter des Anlagevermögens beim Leasinggeber.

Nicht einzubeziehen sind:

- außerplanmäßige Abschreibungen
- Abschreibungen auf Finanzanlagen, Firmenwerte
- Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens

A19 Steuern und Abgaben

Steuern vom Vermögen, Verkehrssteuern, Gebühren und Verbrauchssteuern.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Gütersteuern (Definition siehe unten)
- Sonstige Produktionsabgaben, wie z.B. Grund- und Gebäudesteuer, Gesellschaftssteuer und andere lokale Steuern, die an die Finanzbehörden abgeführt werden
- öffentliche Gebühren und Abgaben an Behörden (z.B. Stempel- und Eintragungsgebühren, Eichgebühren usw.)
- Grundumlage, Kammerumlage 1
- Glücksspielabgabe

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Steuern vom Einkommen und Ertrag (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Spekulationsertragssteuer)
- Umsatzsteuer
- personalabhängige Steuern siehe Punkt A4 (z.B. Kommunalsteuer, Dienstgeberabgabe für den U-Bahnbau und Ausgleichstaxe)
- Zölle und Einfuhrabgaben
- Gebühren (z.B. öffentliche Gebühren) **auf Rechnung Dritter** (siehe Punkt A16)

Darunter A20: Gütersteuern

Gütersteuern sind Steuern, die pro Einheit einer produzierten oder gehandelten Ware oder Dienstleistung zu entrichten sind. Gütersteuern sind **Teil des Umsatzerlöses** und sind im Punkt A19 „Steuern und Abgaben“ einzubeziehen und als „Darunter-Position“ nochmals getrennt anzuführen.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Tabaksteuer (Handel)
- Mineralölsteuer (Großhandel mit Mineralölerzeugnissen, Mineralölverarbeitung)
- NoVA (Normverbrauchsabgabe; im Fall von Kfz-Einzelhandel und Leasing von Kfz)
- Anzeigenabgabe (Verlagswesen)
- Werbeabgabe (Werbewesen)
- Grunderwerbs- und Kapitalsverkehrssteuer
- Fremdenverkehrsabgabe (Beherbergungswesen)
- Biersteuer (Brauereien)
- Weinsteuern (Großhandel mit Wein)
- Alkoholsteuer
- Energieabgabe (als Energielieferant gem. BGBl. 201/96, Artikel 60 und 61)
- Altlastenbeitrag
- Flugabgabe (Luftfahrzeughalter)

A21 Aufwand für Finanzierungsleasing

Der Aufwand für Finanzierungsleasing betrifft die jährlichen Leasingraten (Zinsen und Tilgung) des Leasingnehmers für mittels Finanzierungsleasing (= Mietkauf) beschaffte Sachanlagen. Der Wert der im Berichtsjahr mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen, welche im Anlagevermögen des Leasingnehmers aktiviert werden, ist zusätzlich bei den Investitionen zu erfassen.

Beim Finanzierungsleasing (= Mietkauf) werden im wesentlichen alle mit dem Besitz des Leasingobjektes verbundenen Risiken und Vorteile bzw. Ertragschancen auf den Leasingnehmer übertragen, womit dieser wirtschaftlicher Eigentümer wird; d.h. **Zurechnung des Wirtschaftsgutes (Aktivierung) beim Leasingnehmer.**

L Lagerbestand

Als Lagerbestand sind sämtliche dem Unternehmen zugehörige Güter, auch wenn sie außerhalb des Unternehmens lagern zu melden.

Nicht einzubeziehen sind fremde Güter, die innerhalb des Unternehmens lagern. Der Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres ist entsprechend der Inventur, ohne Umsatzsteuer (netto), zu bewerten. Die Angabe des Lagerbestandes entfällt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern.

L1 Brenn- und Treibstoffe

Brenn- und Treibstoffe, soweit sie als Energieträger und nicht als Rohstoff (Punkt L2) oder Handelsware (Punkt L3) eingesetzt werden.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Brennstoffe, wie z.B. Heizöl, Gasöl, Erdgas, Flüssiggas, Steinkohle, Braunkohle, Koks u.ä.
- Treibstoffe, wie z.B. Benzin, Diesel u.ä.

L2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Einzubeziehen sind z.B.:

- Materialien (Roh- und Hilfsstoffe, Einbauteile, zugekaufte Halbfabrikate), die in den Leistungsbereich des Unternehmens einfließen
- Betriebsstoffe (Büromaterial, Reinigungsmaterial etc.)
- Waren (Materialien) für die Weiterverarbeitung oder Verabreichung im Gaststättenwesen

L3 Handelswaren

Einzubeziehen sind z.B.:

- Handelswaren (bezüglich deren Definition siehe Punkt E1 bzw. E2)
- Zugekaufte und (soweit möglich) vorrätig gehaltene Dienstleistungen (siehe Punkt A7), wie z.B. Werbeflächen, Beförderung, Unterbringung

Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungspreis.

L4 Unfertige Erzeugnisse

Erzeugnisse und Dienstleistungen des Unternehmens, die am Ende des Berichtsjahres noch nicht lieferbar waren. Sie sind mit den bereits entstandenen Herstellungskosten (mindestens Material und Arbeitszeit) zu bewerten. Diese sind hier gegen erhaltene Anzahlungen **nicht zu saldieren.**

L5 Fertige Erzeugnisse

Zu den fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion zählen alle lieferfertigen, auf eigene Rechnung produzierten Erzeugnisse und Dienstleistungen des Unternehmens, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des meldenden Unternehmens lagern. Die Bewertung erfolgt zum Bilanzwert.

I Investitionen

Unter Investitionen sind die steuerlich aktivierbaren Anschaffungen zum Anlagevermögen – nur Zugänge im Berichtsjahr – zu verstehen. Dazu gehören auch die jeweils geleisteten Anzahlungen sowie die Anlagen in Bau, die werterhöhenden Erweiterungen, Umbauten, Zubauten, Verbesserungen und Reparaturen, welche die normale Nutzungsdauer verlängern oder die Produktivität der bestehenden Anlagen erhöhen sowie die mittels Finanzierungsleasing (Mietkauf) beschafften Sachanlagen. Bei Leasingunternehmen sind auch Leasinggüter, die sich im Anlagevermögen des Leasinggebers befinden, einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind:

- Aufwendungen für laufende Reparaturen und Instandhaltungen (siehe Punkt A10)

- Wert gemieteter oder geleaseter Ausrüstungsgüter (so weit sie nicht aktiviert werden)
- Erwerb von Finanzanlagen sowie im Rahmen von Restrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen oder Abtrennungen) erworbene Güter

Die Investitionen sind mit ihren unverminderten Anschaffungskosten bzw. bei Selbsterstellung mit ihren unverminderten Herstellungskosten zu bewerten (d.h. vor Abzug der auf das Berichtsjahr (= Anschaffungsjahr) entfallenden Abschreibungen und ohne Übertragung stiller Reserven gem. §12 EStG). Soweit die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, ist das Anlagevermögen netto (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Bei den Anschaffungskosten ist der tatsächlich bezahlte bzw. zu bezahlende Kaufpreis laut Eingangsfaktura abzüglich der Anschaffungspreisminderungen (Skonti, Rabatte und dgl.) und einschließlich aller Nebenkosten (wie z.B. Montage- und Transportkosten, Verpackung, Vertragserrichtungskosten, Vermittlungsprovisionen, Eintragungsgebühren, Grunderwerbssteuer) sowie aller Steuern und Abgaben (ohne USt) anzusetzen. Die Herstellungskosten umfassen mindestens das Fertigungsmaterial und die Fertigungslöhne und wenn möglich, den Teil der diesen Arbeiten inhärenten Gemeinkosten.

I1 Unbebaute Grundstücke

Grundstücke sowie auch Wälder und Binnengewässer.

I2 Altbauten

Erwerb von bereits bestehenden Gebäuden und Bauten (inkl. Wert der bebauten Grundstücke) sowie der Erwerb von Räumlichkeiten in bereits bestehenden Gebäuden.

Nicht einzubeziehen ist z.B.:

- Erwerb von neuen Gebäuden, die noch nie genutzt wurden (siehe Punkt I3)

I3 Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten

Einzubeziehen sind z.B.:

- Ausgaben für die Errichtung oder den Umbau von Gebäuden und anderer Immobiliargüter
- Werterhöhende Erweiterungen und Instandhaltungen
- Erwerb neuer Gebäude, die noch nie genutzt wurden
- Investitionen in feste Installationen (z.B. Wasserversorgung, Zentralheizung, Klimaanlage, Beleuchtung usw.)

Nicht einzubeziehen sind laufende Instandhaltungskosten (siehe Punkt A10).

I4 Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gesamtsumme der Investitionen in Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge und in die Betriebs- und Geschäftsausstattung (inkl. Computer und ihrer Systemsoftware).

Darunter I5: Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen

Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Ein- und Ausgabeeinheiten, Speichereinheiten, andere periphere Einrichtungen, eingebaute Software sowie elektronische Büro-, Schreib- und Rechenmaschinen.

Einzubeziehen sind z.B.:

- Fotokopierapparate, Bogenoffsetmaschinen und -apparate
- Vervielfältigungs-, Adressier- und Adressenprägemaschinen, Geldsortier- und -zählmaschinen

- Computer (inkl. Systemsoftware) jeder Größe, Speichereinheiten, Server, Drucker, Bildschirme, sonstige Peripheriegeräte und andere Büromaschinen.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- mechanische Bürogeräte zum Schreiben, Drucken und Sortieren.

Darunter I6: Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik

Telekommunikationstechnische Geräte und Einrichtungen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, phono- und videot Technische Geräte; medizintechnische Geräte (nur zu Diagnose-, nicht zu Behandlungszwecken); elektronische Mess-, Kontroll- und Navigationsgeräte.

Einzubeziehen sind z.B.

- Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung, aber nur Netzteile, Koaxialkabel, optische Kabel, Blitzlampen, Alarm- und Feuerschutzanlagen
- Geräte der Nachrichtentechnik, Audio- und Videogeräte
- Röntgen- und Elektrodiagnosegeräte
- Optik (nur optische Fasern und optische Elemente, Objektive und Filter, Foto- und Filmapparate und -geräte sowie Teile und Zubehör dafür)
- Elektronische Mess-, Kontroll-, Navigations- und ähnliche Instrumente und Vorrichtungen, industrielle Prozesssteuerungsanlagen

Nicht einzubeziehen sind z.B.

- Feinwaagen, Zeichengeräte, einfache Längenmessgeräte, Dichtemesser, nichtoptische Mikroskope sowie zugehörige Teile und Zubehör
- Mechanische Mess-, Kontroll- und Navigationsgeräte

I7 Transportmittel

Transportmittel des Unternehmens, wie z.B. Kraftfahrzeuge, Lastwagen, Sonderfahrzeuge aller Art, Schiffe, Wagons sowie spezielle Transportmittel innerhalb des Unternehmens, wie z.B. Gabelstapler etc.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

- Investitionen in Seilbahnen und Lifte (siehe Punkt I4)

I8 Gebrauchte Sachanlagen

Investitionen in Sachanlagen, die bereits genutzt wurden – ohne Altbauten (siehe Punkt I2)

I9 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Güter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (für das einzelne Wirtschaftsjahr) 400 EUR nicht übersteigen und im selben Jahr zur Gänze (100%) steuerlich abgesetzt werden können.

I10 Investitionen in Software

Die Investitionen in Software inkludieren den Kauf sowohl von Paket- als auch von individueller Software, inklusive der einmaligen Lizenzzahlungen für den Softwaregebrauch. Systemsoftware ist hier nicht anzuführen (diese soll in Punkt I4 inkludiert sein).

I11 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte

Investitionen in Konzessionen, Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Handelsmarken und ähnliche Rechte, wie z.B. Gebrauchsmuster, Bodennutzungs- und Schürfrechte, **nicht** aber ein erworbener Firmenwert!

Erläuterungen zur Aufschlüsselung der Umsatzerlöse und Tätigkeitsbereiche

Zur Erfüllung des zunehmenden Datenbedarfs über unternehmensbezogene Dienstleistungen erhalten Unternehmen, welche die Kriterien für die Meldepflicht entsprechend deren Wirtschaftstätigkeit erfüllen, ein Zusatzblatt zur

Gliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen bzw. Güterklassen nach der „Grundsystematik der Güter – ÖCPA 2008“.

Unter www.netquest.at ➔ Leistungs- und Strukturhebung ➔ Erläuterungen finden Sie ergänzende Erläuterungen für die Zusatzseite (Seite 7).

Besondere Erläuterungen zum Betriebsbogen

Tätigkeiten des Betriebes

Siehe „Besondere Erläuterungen zum Unternehmensbogen“ unter „Tätigkeiten des Unternehmens“.

B Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2018

Siehe „Besondere Erläuterungen zum Unternehmensbogen“ unter „Beschäftigte im Jahresdurchschnitt“.

E Betriebserlöse

E1 Betriebserlöse insgesamt (Punkte E2 bis E4)

Die **Betriebserlöse insgesamt** beinhalten alle Umsatzerlöse auf Ebene des Betriebes. Diese umfassen die Handelswarenerlöse, die Erlöse aus durchgeführten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungsarbeiten, die Erlöse aus Waren eigener Erzeugung und aus Bauleistungen (einschließlich der Erlöse aus Lohnarbeiten) sowie die Erlöse aus Handelsvermittlung und Kommission (Provisionen), aus Beherbergung, aus Verkauf und Verabreichung von Speisen und Getränken, aus Verkehrsleistungen und Nachrichtenübermittlung, aus Vermietung von Gebäuden und Baulichkeiten, aus produktbegleitenden Dienstleistungen, aus der Abgabe und Weiterleitung von Energie und aus der Erbringung von sonstigen Leistungen (Punkt E1 bis E10 im Unternehmensbogen). **Weiterverrechnete Innenumsätze** sind einzubeziehen und in der Position „Erlöse aus unternehmensinternen Lieferungen und Leistungen“ (E5) gesondert anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind:

Finanzerträge, Versicherungsentschädigungen, Subventionen, übrige betriebliche Erträge sowie die betrieblichen Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen.

E2 Handelswarenerlöse

Siehe „Besondere Erläuterungen zum Unternehmensbogen“ unter Punkt E1 bzw. E2.

E3 Erlöse aus durchgeführten Reparaturen, Montagen- und Instandhaltungsarbeiten

Siehe „Besondere Erläuterungen zum Unternehmensbogen“ unter Punkt E4.

E4 Erlöse aus Waren eigener Erzeugung und aus Bauleistungen

Siehe „Besondere Erläuterungen zum Unternehmensbogen“ unter Punkt E10.

E5 Erlöse aus unternehmensinternen Lieferungen und Leistungen

Lieferungen (Leistungen) zwischen verschiedenen Betrieben (Meldeeinheiten) ein und desselben Unternehmens (Innenumsätze) sind wie Lieferungen (Leistungen) an Dritte bzw. von Dritten zu behandeln. Solche Lieferungen (Leistungen) sollen sowohl auf der Ertrags- wie auf der Auf-

wandsseite mit gleichen Preisen (Verrechnungspreisen) bewertet werden.

A Aufwendungen

A1 Bezug von Waren und Dienstleistungen insgesamt

Der **Bezug von Waren und Dienstleistungen insgesamt** umfasst die Vorleistungen des Betriebes. Darunter fallen:

- Bezug von Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (Punkt A6 und A7 im Unternehmensbogen)
- sowie folgende weitere Vorleistungen: Bezug von Material zur Be- und Verarbeitung (Roh- und Grundstoffe, Hilfsstoffe, zugekaufte Halbfabrikate, zum Einbau bestimmte Fertigerzeugnisse), Aufwand für vergebene Reparaturen und Instandhaltungen, Aufwand für vergebene Lohnarbeiten (auch Unteraufträge), Aufwand für Leihpersonal und für unternehmensfremde Arbeitskräfte (inkl. Provisionen für selbständige Vertreterinnen und Vertreter), Bezug von Brenn- und Treibstoffen sowie von elektrischer Energie, Aufwand für Mieten (von Gebäuden, Maschinen und Transportmitteln), für Werbung, Ausgangsfrachten, für Operating Leasing und sonstige Betriebsaufwendungen (Punkt A8 bis A16 im Unternehmensbogen).

Nicht einzubeziehen sind:

der Personalaufwand für die unselbständig Beschäftigten des Betriebes (siehe Punkt A3), die betrieblichen Abschreibungen, Aufwand für Finanzierungsleasing, der Zinsaufwand für Fremdkapital sowie die Steuern und Abgaben.

Darunter A2: Bezug von Handelswaren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Siehe „Besondere Erläuterungen zum Unternehmensbogen“ unter Punkt A6 und A7.

A3 Summe der Bruttolöhne und -gehälter

Summe der Bruttolöhne und -gehälter (einschließlich Lehrlingsentschädigungen), nicht jedoch die gesetzlichen Pflichtbeiträge des Arbeitgebers sowie die sonstigen Sozialaufwendungen.

L Lagerbestand

Als Lagerbestand sind sämtliche dem Betrieb zugehörige Güter, auch wenn sie außerhalb des Betriebes lagern, zu melden. **Nicht einzubeziehen sind** fremde Güter, die innerhalb des Betriebes lagern. Der Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres ist entsprechend der Inventur, ohne Umsatzsteuer (netto), zu bewerten.

I Investitionen

Siehe „Besondere Erläuterungen zum Unternehmensbogen“ unter Punkt I.